

Rundschreiben Nr. 7/2022

Elektronische Rechnungsstellung im Pauschalssystem ab 01.07.2022

1.	Pauschalssystem mit Tätigkeitsbeginn Jahr 2022	1
2.	Klarstellungen für Steuerpflichtige im Pauschalssystem mit medizinischen Leistungen (Ärzte, Psychologen usw.):	1
3.	Einkäufe von Dienstleistungen und Waren aus dem Ausland (Elektr. Rechnungsstellung, Zhlg. der MwSt., Intrastat, Esterometro)	2
4.	Stempelmarken.....	3
5.	Zeitpunkt der Versendung von Ausgangsrechnungen	3
6.	Archivierung der elektronischen Rechnungen.....	4
7.	Rechnungsangaben bei Steuerpflichtige die von der elektronischen Rechnungsstellung befreit sind (Erlöse 2021 < Euro 25.000)	4

Elektronische Rechnungsstellung im Pauschalssystem ab 01.07.2022

Neben dem Rundschreiben Nummer 04/2022 vom 09.05.2022 möchten wir Sie hiermit über die Klarstellungen und Neuerungen im Hinblick auf die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Steuerpflichtige im Pauschalssystem informieren.

1. Pauschalssystem mit Tätigkeitsbeginn Jahr 2022

Steuerpflichtige im Pauschalssystem die Ihre Tätigkeit im Jahr 2022 begonnen haben, sind voraussichtlich bis zum 31.12.2023 von der elektronischen Rechnungsstellung befreit.

2. Klarstellungen für Steuerpflichtige im Pauschalssystem mit medizinischen Leistungen (Ärzte, Psychologen usw.):

Von der elektronischen Rechnungsstellung **befreit** für:

- Ausgangsrechnungen betreffend ärztliche Leistungen gegenüber Privatpersonen (STS-Meldung verpflichtend).

Zur elektronischen Rechnungsstellung **verpflichtet** für:

- Ausgangsrechnungen betreffend ärztliche Leistungen an Einzelunternehmen und Gesellschaften;
- Ausgangsrechnungen betreffend nicht ärztliche Leistungen gegenüber Private sowie Unternehmen;
- Eingangsrechnungen vom Ausland betreffend Dienstleistungen und Wareneinkäufe.

3. Einkäufe von Dienstleistungen und Waren aus dem Ausland (Elektr. Rechnungsstellung , Zhlg. der MwSt., Intrastat, Esterometro)

Hier gilt das Gebot der schnellen Weiterleitung der erhaltenen Rechnungen an die Kanzlei Dr. Kofler.

Betrifft von der elektronischen Rechnungsstellung **BEFREITE** Steuersubjekte:

Senden Sie uns Ihre Eingangs- und Ausgangsrechnungen innerhalb spätestens 7. eines jeden Monats.

ZHLG. MWST

Bis zu einem Betrag von Euro 10.000 ist die MwSt. im Ausland geschuldet (muss auf der Rechnung vom Ausland aufscheinen). Darüber hinaus ist die MwSt. in Italien geschuldet und muss innerhalb 16. des Folgemonats des Rechnungserhalts abgeführt werden.

INTRASTAT-Meldung

Für Ausgangsrechnungen an MwSt.-Subjekte verpflichtend.

ESTEROMETRO-Meldung

Von der Meldung Esterometro grundsätzlich befreit.

Betrifft zur elektronischen Rechnungsstellung **VERPFLICHTETE** Steuersubjekte:

Senden Sie uns Ihre Eingangs- und Ausgangsrechnungen innerhalb spätestens 7. eines jeden Monats.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

Beim Erhalt von ausländischen Eingangsrechnungen muss innerhalb des 15. des Folgemonats eine elektronische Rechnung an das SDI gesendet werden. Kodex TD17 für Dienstleistungen, TD18 für Waren, TD19 für Waren und DL von Ausländern die in Italien zu MwSt.-Zwecken registriert sind oder einen Fiskalvertreter haben. Art. des MwSt. Kodex lautet 2.1.

Alle Ausgangsrechnungen müssen elektronisch versendet werden, sowohl an inländische als auch ausländische Kunden.

Zusätzliche Beschreibung zur elektronischen Fakturierung:

- Ausgangsrechnungen an italienische Kunden – Mwst. Kodex 2.2
- Ausgangsrechnungen an ausländische Kunden „Dienstleistungen“ – MwSt. Kodex 2.1
Beschreibung Zusatz EU-Ausland: „Inversione contabile“ „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“
Beschreibung Zusatz Extra EU-Ausland: „operazione non soggetta“ „nicht der MwSt. unterworfen“
- Ausgangsrechnungen an ausländische Kunden „Waren“ –MwSt. Kodex 2.2
Beschreibung Zusatz EU-Ausland:

“la seguente non costituisce cessione intracomunitaria, ai sensi dell'articolo 41, comma 2, del D.L. n. 331/93”

“ Stellt keine innergemeinschaftliche Warenlieferung dar lt. Art. 41, Absatz 2, Gesetzesdekret n. 331/93“

- Weiterhin muss in den Rechnungen folgende Beschreibung ersichtlich sein:
„Operazione senza applicazione dell'IVA, effettuata ai sensi dell'articolo 1, commi da 54 a 89, Legge n. 190 del 2014, così come modificato dalla Legge n. 208 del 2015 e dalla Legge n. 145 del 2018”
“Leistung lt. Art. 1, Absatz 54-89, Gesetz Nr.190/2014 abgeändert mit Gesetz Nr. 208/2015 und Gesetz Nr. 145/2018”
- Bei Freiberuflern zusätzlich
“Operazione non soggetta a ritenuta alla fonte a titolo di acconto ai sensi dell'articolo 1, comma 67, Legge n. 190 del 2014 e successive modificazioni”
“Gemäß Art. 1, Absatz 67, Gesetz Nr.190/2014 ist auf den Rechnungsbetrag kein Steuerrückbehalt vorzunehmen”

ZHLG. MWST

Bis zu einem Betrag von Euro 10.000 ist die MwSt. im Ausland geschuldet (muss auf der Rechnung vom Ausland ausgewiesen sein). Darüber hinaus ist die MwSt. in Italien geschuldet und muss innerhalb 16. des Folgemonats des Rechnungserhalts abgeführt werden.

INTRASTAT-Meldung

Für Ausgangsrechnungen an MwSt.-Subjekte verpflichtend.

ESTEROMETRO-Meldung

Durch die elektronischen Ausgangsrechnungen und der Versendung der Eingangsrechnung in elektronischer Form von der Esterometro-Meldung grundsätzlich befreit.

4. Stempelmarken

Bei den Programmeinstellungen für die elektronische Rechnungsstellung muss bei „Bollo Virtuale“ ein „SI/JA“ eingegeben werden. Dadurch teilt man mit, dass für diese Leistung, sofern über Euro 77,47, die Stempelmarke seitens des Leistungserbringers abgeführt werden muss.

Die entsprechende Steuerschuld wird durch unsere Kanzlei überprüft und zu den gesetzlich vorgegebenen Terminen abgeführt. Wir stützen uns auf die von Ihnen übermittelten Daten an die Agentur der Einnahmen.

5. Zeitpunkt der Versendung von Ausgangsrechnungen

Ausgangsrechnungen müssen innerhalb von 12 Tagen ab Ausstellungsdatum bzw. Umsatzerbringung versendet werden.

Beispiel: Eine Ausgangsrechnung mit Rechnungsdatum 01.07.2022 muss innerhalb 13.07.2022 elektronisch versendet werden. Wird dieser Termin nicht eingehalten fallen Sanktionen für die verspätete Versendung an.

6. Archivierung der elektronischen Rechnungen

Jede elektronische Rechnung muss auch elektronisch archiviert werden. Dies ist mit den jeweiligen Programmen oder über die Agentur der Einnahmen möglich. Die Pflicht zur elektronischen Aufbewahrung gilt 10 Jahre lang.

Für die Klienten der Kanzlei Dr. Reinhold Kofler werden alle Rechnungen direkt bei der Agentur der Einnahmen kostenlos archiviert. Diesbezüglich (ob Versendung über ein eigenes Programm oder über unser Programm) müssen Sie keine weiteren Schritte unternehmen.

7. Rechnungsangaben bei Steuerpflichtige die von der elektronischen Rechnungsstellung befreit sind (Erlöse 2021 < Euro 25.000)

Damit der Rechnungsempfänger nicht auf eine elektronische Rechnung wartet und ggf. wg. des fehlenden Rechnungserhalts weitere Schritte einleitet empfehlen wir unbedingt auf allen Ausgangsrechnungen folgenden Zusatz an zu führen:

„Lt. Bestimmungen des Art. 18 Gesetzesdekret Nr. 36/2022 für das laufende Jahr von der elektronischen Rechnungsstellung befreit“

Ab einem Rechnungsbetrag von Euro 77,47 kann die Stempelmarke in Höhe von Euro 2,00 weiterhin händisch auf der Originalrechnung angebracht werden.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg Raffeiner



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.